

Die letzten Dinge regeln

Der Erbfall – und nun?

Die Übergangsphase vom Tod bis zur Feststellung des Erben sollte bei der Nachlassplanung geregelt werden, um Handlungsfähigkeit herbeizuführen

Tritt ein Erbfall ein, sind viele mit der Abwicklung überfordert. Zur Trauer und dem Schmerz kommt die Auseinandersetzung mit unliebsamen Formalitäten.

Was oftmals nicht bekannt ist, ist die Tatsache, dass die Erteilung eines Erbscheins, gerade auch in München, häufig Monate dauert und man in dieser Zeit nicht handlungsfähig ist, erläutert die Münchner Erbrechtsspezialistin Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht. So besteht keine Verfügungsbezugnis über ein Bankkonto.

Selbst Ehegatten sind nach dem Tod des Partners nicht automatisch vermögensbefugt. Dies kann man durch die Erteilung von trans- und postmortalen Vollmachten verhindern.

Eine transmortale Vollmacht wirkt über den Tod hinaus und wird zu Lebzeiten unbefristet und unbedingte erteilt.

Eine postmortale Vollmacht, die auch als „Vollmacht auf den Todesfall“ bezeichnet wird, wirkt nicht sofort bei Erteilung der Vollmacht, sondern erst ab dem Zeitpunkt des Todes. Beide Vollmachten befähigen den Bevollmächtigten direkt nach dem Todesfall und machen ihn handlungsfähig.

Auch für minderjährige Erben kann der Bevollmächtigte handeln, ohne dass er einer Genehmigung des gesetzlichen Vertreters oder des Familiengerichts bedarf. Oft wird ein Testamentsvollstrecker zur Abwicklung des Nachlasses eingesetzt im Glauben, dass er sofort handlungsfähig sei. Eine Testamentsvollstreckung kann ausschließlich in einer letztwilligen Verfügung, also einem Testament des Erblassers oder einem Erbvertrag, angeordnet werden.



Eine Testamentsvollstreckung kann ausschließlich in einem Testament des Erblassers oder einem Erbvertrag angeordnet werden. Foto: mbr

Allein die Eröffnung eines Testaments, in dem der Testamentsvollstrecker benannt ist, kann aber dauern. Danach wird er zur Annahme des Amtes aufgefordert und hat die Annahmeerklärung gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben.

Tatsächlich kann der Testamentsvollstrecker bis zur Annahme des Amtes aufgefordert sein wird, nicht für den Nachlass handeln.

Sein Amt beginnt gerade nicht mit dem Erbfall, sondern der Annahme des Amtes. Auch diese Annahme reicht oft zur Handlungsfähigkeit nicht aus. Muss er den Nachweis des Testamentsvollstreckeramtes führen, wie das bei Banken zum Beispiel der Fall ist, stellt sich das Problem, dass auch die Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses Zeit in Anspruch nimmt. Es ist deshalb empfehlenswert, neben der Testamentsvollstreckung post- und transmortale Vollmachten einzusetzen.

Problematisch wird dies jedoch, wenn Testamentsvollstrecker und Bevollmächtigte verschiedene Personen sind. Dann können Konkurrenzprobleme auftreten, so Maltry. Beide Befugnisse sind nämlich nebeneinander und unabhängig voneinander gültig. In einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes, BGH-Beschluss vom 14.09.2022 -IV ZB 34/21, wurde festgestellt, dass es dann auf die Auslegung der Vollmachtsurkunde ankommt.

So müssen äußere Begleitumstände, Äußerungen der Beteiligten sowie der mit der Anordnung verfolgte Zweck und die bestehende Interessenlage bei der Auslegung der die Testamentsvollstreckung und Vollmacht anordnenden bzw. erteilenden Urkunden mitberück-

sichtigt werden. Diese Problematik wird zwar vermieden, setzt man für die Testamentsvollstreckung und die Vollmacht ein und dieselbe Person ein. Oftmals ist es aber sinnvoll, unterschiedliche Personen einzusetzen, gerade weil eine Testamentsvollstreckung weitreichender ist und häufig fundiertes und professionelles Wissen erfordert.

Zur Vermeidung von Kompetenzproblemen bedarf es klarer Regelungen und Abstimmungen sowie einer besonderen Sorgfalt bei der Erstellung von Vollmacht und Testament.

Wichtig ist auch zu wissen, dass die Vorsorgevollmacht, die speziell für den Fall der Betreuungsbefähigung des Vollmachtgebers gilt und nur die Versorgung des Vollmachtgebers sicherstellen soll, mit dem Tod inhaltlich verbraucht ist und erlöschen soll. Will man dies verhindern, muss explizit in der Vorsorgevollmacht geregelt werden, dass die Vermögensverwaltung über den Tod hinaus erfolgen soll, um die Übergangsphase zu gestalten.

Gerade diese Übergangsphase vom Tod bis zur Feststellung des Erben sollte bei einer Nachlassplanung bedacht und geregelt werden, um Handlungsfähigkeit herbeizuführen.

Wird Testamentsvollstreckung neben einer Vollmacht angeordnet, sollte man auf eine sorgfältige Regelung achten und das Verhältnis zwischen Vollmacht und Testamentsvollstreckung ausdrücklich regeln, um Konkurrenz- und Auslegungsprobleme zu vermeiden.

Renate Maltry
Rechtsanwältin
Fachanwältin Erbrecht
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin AGT
Zertifizierte Unternehmensnachfolgeberaterin ZentUma

Immer absichern

Eigentum erworben:
Unverheiratete sollten
Erbe vorsorglich regeln

Wer als unverheiratetes Paar gemeinsam Wohneigentum kauft, sollte sich für den Notfall absichern. Denn liegt kein Testament vor, kann im Todesfall des einen Ärger auf den verbliebenen Partner zukommen. Darauf weist der Verband privater Bauherren (VPB) hin. Dann gilt die gesetzliche Erbfolge, die zunächst gemeinsame Kinder und dann Kinder aus erster Ehe oder die Eltern des verstorbenen Partners begünstigt.

Selbst wenn die Wohnung gemeinsam gekauft wurde, falle der Anteil des Erblassers so an dessen Angehörige und nicht an den verbliebenen Partner, so

der VPB. Dieser müsse die Angehörigen dann auszahlen, sofern er sich das leisten kann. Das kann man umgehen, indem man sich in Testament oder Erbvertrag gegenseitig als Erben einsetzt. So wird der eigene Anteil an der Immobilie an den anderen Partner übertragen.

Ungünstig bleibt aber der Umstand, dass Unverheiratete im Gegensatz zu Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnern einen wesentlich geringeren Freibetrag bei der Erbschaftsteuer haben, aktuell nur 20.000 Euro. Der darüber hinausgehende Wert des Immobilienteils muss versteuert werden. Und zudem könnten Angehörige den Angaben zufolge oft trotzdem noch ihren Pflichtteil verlangen.

Eine weitere Möglichkeit, einem hinterbliebenen Partner die Wohnung zu erhalten, sei, diesem im Testament ein Wohnungs- oder Nießbrauchsrecht einzuräumen.

Um eventuelle Schenkungs- oder Erbschaftsteuern kommt man laut VPB aber trotzdem nicht herum.



Unverheiratete sollten sich trotzdem testamentarisch für den Notfall absichern. Foto: Christin Klose/dpa-tmn



Vielen Kindern hilft es, ihre Trauer auszuleben – wenn sie etwa bei der Beerdigung einbezogen werden und eine Rose auf das Grab legen dürfen. Foto: Rainer Jensen/dpa/dpa-tmn

Zusammen trauern

So unterstützt man ein Kind bei der Beerdigung

In der Regel haben gerade ältere Kinder ein Gespür dafür, was sie sich selbst zumuten können. Man sollte sie daher fragen, ob sie bei der Aufbahrung vom Verstorbenen Abschied nehmen und an der Beerdigung teilnehmen wollen.

Natürlich hängt es auch vom Alter und dem Wesen ab, wie ein Kind mit Trauer umgeht. Doch eine behutsame Konfrontation mit der Realität hilft auch Kindern, den Tod besser zu verarbeiten. „Gerade beim Thema Trauer ist es wichtig, die Kinder einzubeziehen – ohne sie dabei zu überfordern“, sagt Trauertherapeut Roland Kachler.

Wenn das Kind mitkommen möchte, sollten Erwachsene es

vorbereiten. Also vorher erklären, wie alles abläuft. Das gibt Sicherheit. „Eltern können zum Beispiel mit dem Kind schon vorher zum Friedhof gehen und erklären, dass dort dann der Opa oder die Oma begraben wird“, sagt Kachler.

Gut ist auch, wenn ein Kind Handlungsoptionen hat, es also etwa eine Blume und ein selbst gemaltes Bild auf den Sarg legen kann. Und: „Für Kinder kann es hilfreich sein, wenn sie ihr Schmusetier und vielleicht ein Malbuch zur Beerdigung mitnehmen können“, rät Kachler.

Wichtig ist, dass auch während der Beerdigung jemand das Kind begleitet. Das gilt insbesondere, wenn man größere Gefühlsausbrüche bei nahen Angehörigen erwartet, etwa weil Mutter oder Vater gestorben ist.

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

Musik ist Balsam für die Seele!

BESTATTER
Zertifiziert und vom Staat anerkannt

www.musik-und-trauer.de 089 / 68 30 68
München - Ottobrunn - Markt Schwaben

Friedhofsgärtnerei
Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau

- Pflanzungen aller Art
- Dachbegrünung
- Dachgartenbepflanzung
- Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
- Gartenrenovierung • Gartenpflege
- Zaunbau in Holz und Draht
- Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
- Verlegen von Platten, Verbundsteinen
- Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen

- Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
- Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
- Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER
Telefon 755 2850 • Fax 759 4838
Mobiltelefon 01 71 / 777 43 80

BV
BAUVEREIN
GARTENBAUVERBAND E.V.

KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“

Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:
www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:
089 - 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

Bitte beachten Sie unser nächstes Lesertema

„Die letzten Dinge regeln“
erscheint am 23. März 2023

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Melanie Blüml
Tel. 089 / 23 77-33 26
Fax 089 / 23 77-33 99
E-Mail: melanie.blueml@abendzeitung.de

Abendzeitung